

# Satzung des Bürgerbusvereins in der Stadt Billerbeck

Hinweis zum AGG:

*In dieser Satzung wird zur Vereinfachung die männliche Schreibweise gewählt. Hierunter sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen zu verstehen.*

## § 1

### *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen "Bürgerbusverein Billerbeck". Er hat seinen Sitz in der Stadt Billerbeck.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e. V.“ führen.

## § 2

### *Zweck und Aufgaben*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in der Stadt Billerbeck insbesondere für die Bevölkerungskreise, die durch den bisher fehlenden öffentlichen Personennahverkehr benachteiligt sind, vor allem Kinder, Jugendliche und Senioren. Damit soll ein aktiver Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz geleistet werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  1. Abwicklung des öffentlichen-Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Billerbeck für die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linie.
  2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
  3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und ggf. deren Umsetzung.
  5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Billerbeck.

6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen und Fahrer.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.  
Ehrenamtliche Fahrer/innen sind gehalten, dem Verein beizutreten.  
Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.

### § 4

#### *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## **§ 5**

### *Beiträge und Zuwendungen*

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand

## **§ 6**

### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### *Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### *Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer*

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Geschäftsführer.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung um bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Dem erweiterten Vorstand gehören ein Vertreter der Stadt Billerbeck und der Kassenwart an.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind, entscheidet er im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Billerbeck.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.

- (5) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Billerbeck, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Der Vertreter der Stadt Billerbeck wird von dem Bürgermeister der Stadt Billerbeck im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand als geborenes Vorstandsmitglied bestellt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  1. Führung sämtlicher Geschäfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  5. Abgabe des Jahresberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.
- (9) Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrag des Vorsitzenden erfolgen.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (12) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Dritte hinzuziehen.
- (13) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (14) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

## § 9

### *Ordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. den Jahresbericht des Vorstandes
  2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Wahl des Vorstandes
  5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  6. die Änderung der Satzung
  7. die Auflösung des Vereins
  8. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung kann nicht um Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erweitert werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzu-berufen, wenn dieses von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindes-tens zehn Vereinsmitgliedern vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestim-mungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11

### Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mit-gliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer ge-ben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentli-chen Mitgliederversammlung ab.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Billerbeck unter der Auflage, dass die Stadt Billerbeck dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Mobilität in der Stadt Billerbeck zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht wird.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ~~3.11.14~~ <sup>3.11.14</sup> beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Billerbeck, den 03. 11. 2014

Unterschrift von mindestens 7 Gründungsmitgliedern

*M. J. J. J.*  
*B. J. J. J.*  
*H. J. J. J.*  
*G. J. J. J.*  
*S. J. J. J.*  
*Yvonne Reher*

*Peter B. J.*  
*Doris P. J. - R. J.*  
*K. J. J. J.*  
*J. J. J. J.*  
*H. J. J. J.*

*M. J. J.*  
*U. J. J. J.*  
*H. J. J. J.*  
*J. J. J. J.*  
*K. J. J. J.*